



**Hinweise zur Vergnügungssteuer
bei der Besteuerung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach der
Vergnügungssteuersatzung (Apparatesteuersatzung) der Stadt Dortmund**

Steuermaßstab für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	
§ 5 Abs. 1	Danach bemisst sich die Steuer für die Benutzung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach der Summe der von den Spielern je Spielhalle / sonstigen Ortes des Veranstalters zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge (Spieleraufwand). Die Steuer beträgt 5,5 % des Spieleraufwands .
Meldepflichten	
§ 5 Abs. 4	Der Halter von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist verpflichtet, dem Steueramt - die erstmalige Aufstellung - jede Änderung der Art - jede Änderung der Anzahl bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats unter Verwendung des <u>amtlichen Vordrucks</u> anzugeben. Hierbei ist der Gerätename, die Gerätenummer, die Zulassungsnummer und die Dauer der Aufstellung mit anzugeben.
Festsetzungsverfahren der Steuer	
§ 8 Abs. 4	Die Steuererklärung <u>jedes</u> im abgelaufenen Quartal benutzten Gerätes ist bis zum <u>15. Tag nach Ablauf des Quartals auf amtlichem Vordruck einzureichen</u> . Die erstellten <u>Zählwerkausdrucke</u> sind beizufügen. Beispiel: I. Quartal (Januar, Februar, März) einzureichen bis 15. April II. Quartal (April, Mai, Juni) einzureichen bis 15. Juli III. Quartal (Juli, August, September) einzureichen bis 15. Oktober IV. Quartal (Okt., Nov., Dez.) einzureichen bis 15. Januar
Aufgabe des Aufstellortes	
§ 8 Abs. 5	Wird die Aufstellung von Apparaten an einem Aufstellort vollständig eingestellt, ist der Stadt <u>bis zum 10. Tag des Folgemonats</u> eine Steuererklärung nach dem Spieleraufwand für den ausstehenden Zeitraum (auf amtlichem Vordruck) einzureichen. Darüber hinaus sind die Apparate ordnungsgemäß abzumelden (siehe Meldepflichten § 5).
Fristen und Verstöße	
§ 9 Abs. 2	Sollten die angegebenen Fristen nicht gewahrt werden, kann ein <u>Verspätungszuschlag</u> erhoben werden.
§ 11 Abs. 1+2	Verstöße gegen diese Vorschriften können zu einem <u>Ordnungswidrigkeitenverfahren</u> führen. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden!
Die entsprechenden Vordrucke sind beim Steueramt der Stadt Dortmund erhältlich oder können im Internet unter www.dortmund.de heruntergeladen werden.	